

Auszug der massgeblichen Bestimmungen der kant. Hundegesetzgebung betr. Bewilligungspflicht:

Gesetz über das Halten von Hunden vom 27.Oktober 2008 (HG) Verordnung zum Gesetz über das Halten von Hunden vom 10.März 2009 (HVo)

1. Wer einen Hund der nachstehenden Rassentypen (reinrassige Hunde und Mischlingshunde) halten will, benötigt für jeden dieser Hunde eine Bewilligung des Veterinäramtes Schaffhausen (Art. 9 HG, §§ 3, 4 HVo):
 - a) American Staffordshire Terrier
 - b) Bullterrier
 - c) Staffordshire Bullterrier
 - d) American Pittbull

2. Der Hund darf erst gehalten werden, wenn eine Haltebewilligung vorliegt (Art 9 Abs.1 HG, §7 HVo)
Wer am 1. April 2009 Wohnsitz im Kanton Schaffhausen hat und einen Hund gemäss der vorstehenden Ziffer 1. lit. a - d hält, muss bis spätestens 30. Juni 2009 beim Veterinäramt Schaffhausen ein Gesuch um Erteilung einer Haltebewilligung einreichen (Art. 27 Abs. 2 HG).
Personen, die beim Zuzug in den Kanton Schaffhausen einen Hund gemäss der vorstehenden Ziffer 1. lit. a - d halten, müssen innerhalb von zehn Tagen eine Haltebewilligung beantragen (Art.9 Abs. 3 HG).

3. Die Haltebewilligung wird erteilt wenn die gesuchstellende Person:
 - a) mindestens 18 Jahre alt ist und einen festen Wohnsitz hat,
 - b) den Nachweis über genügend kynologische Fachkenntnisse erbringt,
 - c) belegt, dass sie nicht wegen Gewaltdelikten oder schweren Betäubungsmitteldelikten verurteilt ist,
 - d) den Nachweis der Haftpflichtversicherung erbringt (Art. 9 Abs 4 HG).

4. Die Bewilligung wird nur erteilt, wenn Art und Umstände wie der Hund gehalten wird, dies rechtfertigen (Art 9 Abs 5 HG).

Schaffhausen, 27. März 2009

Der Kantonstierarzt

Dr. U.P. Brunner